

Kurztitel

Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 549/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 111/2010

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

29.11.2003

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**Erhebungsmerkmale, Statistische Einheiten**

§ 4. Es sind zu erheben:

1. die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft angeführten Merkmale und zusätzlich die Merkmale "Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Dienstgebührennummer, Geburtsland, Abendarbeit, Nachtarbeit, Samstagsarbeit, Sonntagsarbeit, Schichtarbeit, Wechseldienst, Überstundenleistung, vorwiegender Erwerbsstatus der Angehörigen der Privathaushalte und Anstaltshaushalte, Bezug von Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz";
2. die Größe und Ausstattung der Wohnungen (bzw. sonstigen Unterkünfte) der Privathaushalte, die Rechtsverhältnisse an den Wohnungen, die Wohnungsaufwände, darunter Betriebskosten und Aufwände für Garagen- oder Abstellplätze, das Jahr des Mietvertragsabschlusses und ob der Mietvertrag befristet ist;
3. die überwiegende Nutzung der Gebäude, in dem die Wohnungen liegen, die Zahl der Wohnungen in den Gebäuden, das Jahr der Errichtung der Gebäude.